

Gesetzentwurf

Hannover, den 18.01.2024

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen

Dem § 10 des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2023 (Nds. GVBl. S. 202), wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Zum Zweck der Qualitätssicherung und Evaluation von organisierten Krebsfrüherkennungsprogrammen übermittelt der Vertrauensbereich die vorgesehenen Daten gemäß § 25 a Abs. 4 Sätze 6 und 7 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme in der Fassung vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 18.10.2018 B3), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 12. Mai 2023 (BAnz AT 06.07.2023 B2), in der jeweils geltenden Fassung. ²Der Registerbereich stellt dem Vertrauensbereich hierfür die erforderlichen Daten bereit.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen):

Gemäß § 65 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) wirken die klinischen Krebsregister an dem Datenabgleich nach § 25 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 3 mit. Hierbei handelt es sich um Daten nach der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) zu Darmkrebs und Gebärmutterhalskrebs.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) legt in den Richtlinien fest, welche Daten für den Abgleich zwischen den von ihm bestimmten Stellen und den epidemiologischen oder klinischen Krebsregistern übermittelt werden sollen (§ 25 a Abs. 4 Satz 7 SGB V).

Nach § 25 a Abs. 4 Satz 9 SGB V übermitteln die epidemiologischen oder klinischen Krebsregister erstmals bis Ende des Jahres 2023 und anschließend regelmäßig ausschließlich zum Zweck des Abgleichs der Daten nach Satz 6 die vom G-BA festgelegten Daten zusammen mit dem Pseudonym nach Satz 6 an die Vertrauensstelle nach § 299 Abs. 2 Satz 5 SGB V.

Ein Abgleich personenbezogener Daten der Krankenkassen¹ und Daten, die zum Zwecke der Qualitätssicherung an eine vom G-BA bestimmte Stelle übermittelt werden, mit Daten der epidemiologischen oder klinischen Krebsregister ist unter Verwendung eines aus dem unveränderbaren Teil der Krankenversichertennummer des Versicherten abgeleiteten Pseudonyms zulässig (§ 25 a Abs. 4 Satz 6 SGB V). Die Krankenversichertennummer ist in pseudonymisierter Form an die Vertrauensstelle des G-BA für eine Datenzusammenführung zu übermitteln.

Über dieses Pseudonym verfügt ausschließlich das Klinische Krebsregister Niedersachsen (KKN). Die Übermittlung der Daten nach der oKFE-RL zu Darmkrebs und Gebärmutterhalskrebs ist daher durch den Vertrauensbereich des KKN vorgesehen. Die hierfür notwendige Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung ist in § 10 GKKN in Form eines neuen Absatzes 6 zu schaffen.

Für die Richtlinie über die Früherkennung von Krebserkrankungen (KFE-RL) bleibt weiterhin das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen zuständig (§ 9 des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen). Unter die KFE-RL fällt bisher das Mammographie-Screening.

Auswirkungen auf den niedersächsischen Landeshaushalt:

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf den niedersächsischen Landeshaushalt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD

Grant Hendrik Tonne
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer

¹ Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um Befunddaten und Daten über die Inanspruchnahme von Krebsfrüherkennungsuntersuchungen.